

**Mitteilungsblatt**

Herausgeberin:

**Nr. 214**

Die Rektorin der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

11. Mai 2015

**Inhalt:**

25 Seiten

**I Zweite Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee****II Bekanntgabe der Neufassung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee****I Zweite Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee**

Auf Grund des § 31 Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Ziffer 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 3. Dezember 2014 und 11. Februar 2015 folgende 2. Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung in der Fassung vom 22. Mai 2013 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 201) erlassen.

Durch die Hochschulleitung bestätigt am 11. Februar 2015. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Änderung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung am 14.04.2015 gemäß § 90 Abs.1, Satz 2 BerLHG bestätigt\*.

In § 14 Abs. 1, Satz 1 wird „Absolventenstudiengänge“ ersetzt durch „Diplomstudiengänge“.

In § 14 Abs. 4, Satz 1 wird „Absolventenstudiengänge“ ersetzt durch „Diplomstudiengänge“.

In § 14 Abs. 5, Satz 1 wird „des Studiengangs Freie Kunst“ ersetzt durch „des Diplomstudiengangs Freie Kunst“

In § 16 Abs. 1, Satz 1 wird „Absolventenstudiengänge“ ersetzt durch „Diplomstudiengänge“.

In § 16 Abs. 2, 2. Punkt wird „eines Absolventenstudiengangs“ ersetzt durch „eines Diplomstudiengangs“.

In § 16 Abs. 3, Satz 1 wird „der Absolventenstudiengänge“ ersetzt durch „des Diplomstudiengangs“.

In § 35 Abs. 1, Satz 1 wird „Absolventin bzw. Absolvent“ ersetzt durch „Diplom für Freie Kunst“.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee in Kraft.

\*Schreiben SenBJW, IV C 1.3, vom 14. April 2015

## **II Bekanntgabe der Neufassung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee**

Der Wortlaut der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee vom 9. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) wird unter Berücksichtigung der Änderung vom 22. Mai 2013 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 201) in der Fassung vom 3. Dezember 2014 und 11. Februar 2015 bekannt gegeben.

### **Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 11. Februar 2015**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften**

- § 1 Gegenstand
- § 2 Grundsätze
- § 3 Internationalität
- § 4 Qualitätssicherung

##### **2. Abschnitt: Studium, Rechte und Pflichten der Studierenden**

- § 5 Studienberatung
- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Immatrikulation, Mitgliedschaft
- § 8 Verfahren der Immatrikulation
- § 9 Allgemeine Rechte
- § 10 Allgemeine Pflichten
- § 11 Studiendokumentation
- § 12 Studienarbeiten
- § 13 Studienbeginn
- § 14 Studiengänge
- § 15 Studiengang- und Hochschulwechsel
- § 16 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 17 Rückmeldung
- § 18 Beurlaubung
- § 19 Teilzeitstudium
- § 20 Exmatrikulation
- § 21 Nebenhörerinnen und Nebenhörer
- § 22 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 23 Fristen

### **3. Abschnitt: Prüfungen**

- § 24 Zweck der Prüfungen
- § 25 Prüfungsamt
- § 26 Zentraler Prüfungsausschuss
- § 27 Prüfungskommission
- § 28 Prüferinnen und Prüfer
- § 29 Ankündigung von Prüfungen
- § 30 Prüfungsformen
- § 31 Meldung zu Modulprüfungen
- § 32 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 33 Erwerb von Leistungspunkten bzw. -nachweisen
- § 34 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 35 Hochschulgrad, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 36 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 37 Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll
- § 38 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 39 Gegenvorstellungsverfahren
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Nachteilsausgleich

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

### **1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften**

#### **§ 1 Gegenstand**

Diese Ordnung setzt den verbindlichen Rahmen für die Studien- und Prüfungsordnungen aller Studiengänge der Kunsthochschule Berlin Weißensee bezüglich Organisation, Durchführung und Prüfungswesen und regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden. Fachspezifische Besonderheiten der einzelnen Studiengänge regeln die Studien- bzw. Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge.

#### **§ 2 Grundsätze**

(1) Die Kunsthochschule Berlin Weißensee ermöglicht ein Studium frei von Diskriminierung hinsichtlich der Herkunft, der sozialen Lage, des Glaubens oder der Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Alters oder der körperlichen Befähigung. Sie fördert die sozialen Belange der Studierenden und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. Behinderte Studierende erhalten die erforderliche Hilfe zur Integration.

(2) Der Erwerb überfachlicher Kompetenzen ist integraler Bestandteil des Studiums an der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

### **§ 3 Internationalität**

Die Kunsthochschule Berlin Weißensee fördert die Internationalität in Studium und Lehre. Durch Austausch- und Stipendienprogramme ermöglicht sie ihren Studierenden ausbildungsrelevante Auslandsaufenthalte.

### **§ 4 Qualitätssicherung**

Die Fachgebiete stellen sicher, dass die künstlerische, fachliche und didaktische Qualität der Lehre fortlaufend gesichert und weiterentwickelt wird.

## **2. Abschnitt: Studium, Rechte und Pflichten der Studierenden**

### **§ 5 Studienberatung**

(1) Die Kunsthochschule Berlin Weißensee unterstützt und fördert Bewerberinnen und Bewerber und Studierende unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung im Bewerbungsverfahren und bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie Bewerberinnen und Bewerber und Studierende durch eine zentrale Studienberatung zu allgemeinen Fragen des Studiums, zum Studienangebot, zur Qualifikation, zum Zulassungsverfahren, zum Studienwechsel, zu Stipendienmöglichkeiten und zur Anerkennung von Studienleistungen. Ferner stellt sie Informationen zur Verfügung über pädagogische und psychologische Beratungsangebote für Bewerberinnen und Bewerber und Studierende sowie über Beratungsangebote zur Studienfinanzierung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt gesondert in den Fachgebieten der Hochschule. Sie gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des jeweiligen Studiengangs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Die Studienfachberatung wird in der Regel von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer des Fachgebietes sowie einer studentischen Hilfskraft durchgeführt.

(3) Zur Einführung in das Studium bieten die Fachgebiete Orientierungsveranstaltungen an.

(4) Studien- und Studienfachberatung stehen den Studierenden zu den Sprechzeiten und nach Absprache offen. Im Laufe des zweiten Studienjahres ist in der Regel im dritten Semester für alle Studentinnen und Studenten in grundständigen Studiengängen eine Studienverlaufsberatung anzubieten.

(5) Studierende, die nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit bzw. in grundständigen Studiengängen im 4. Fachsemester die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung

teilzunehmen. Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung, mit der sich die Studentin bzw. der Student zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des künftigen Studienverlaufs geeignete Maßnahmen mit der Hochschule vereinbart werden. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der Studentin bzw. des Studenten angemessen zu berücksichtigen. Kommen die Studierenden der Verpflichtung zur Studienfachberatung nicht nach, erfolgt die Exmatrikulation.

## **§ 6 Zugang zum Studium**

Voraussetzung für ein Studium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee ist unter anderem eine künstlerische bzw. eine besondere künstlerische Begabung. Diese wird durch den erfolgreichen Abschluss eines Zulassungsverfahrens nachgewiesen. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

## **§ 7 Immatrikulation, Mitgliedschaft**

(1) Mit der Immatrikulation wird die Studentin bzw. der Student Mitglied der Hochschule. Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus:

- die Zulassung zum Studium,
- einen Krankenversicherungsnachweis,
- den Nachweis der Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk und gegebenenfalls der Gebühren für das Semesterticket,
- für Studierende, die zuvor an einer anderen Hochschule immatrikuliert waren, gegebenenfalls die Exmatrikulationsbescheinigung dieser Hochschule,
- eine Eigenerklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, mit der belegt wird, dass sie bzw. er an keiner Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten Studienfach und Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen endgültig nicht erbracht bzw. nicht bestanden hat.

(3) Ausländische und staatenlose Bewerberinnen bzw. Bewerber werden immatrikuliert, wenn die in Abs. 2 genannten Bedingungen erfüllt sind, sowie

- die nach Maßgabe der Zulassungsordnung des jeweiligen Studiengangs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden und
- falls erforderlich, ein Visum zu Studienzwecken bzw. eine Aufenthaltserlaubnis vorgelegt wird.

(4) Studierende in internationalen Austauschprogrammen zwischen der Kunsthochschule Berlin Weißensee und der Heimathochschule, im Auslandsstudium und bei der Teilnahme an speziellen Studienangeboten der Kunsthochschule Berlin Weißensee können ohne besonderes Zulassungsverfahren für ein Semester immatrikuliert werden. Ausnahmsweise ist auf begründeten Antrag eine Verlängerung um höchstens ein Semester möglich. Ein Studienabschluss kann nicht

erworben werden, sofern dieser im jeweiligen Programm nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Für internationale Studienprogramme können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Die Immatrikulation wird versagt, wenn einer der Hinderungsgründe des § 14 Abs. 3 BerlHG vorliegt.

## **§ 8 Verfahren der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation muss schriftlich beim Immatrikulations- und Prüfungsamt mit dem dafür ausgegebenen Formular beantragt werden. Dem Antrag sind die im Antragsformular und im Zulassungsbescheid genannten Unterlagen beizufügen.

(2) Wer die Voraussetzungen für eine Immatrikulation aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig nachweisen kann, kann unter Widerrufsvorbehalt für höchstens ein Semester immatrikuliert werden. Erscheint eine Angabe zweifelhaft, kann ein Nachweis nicht in der vorgesehenen Form erbracht werden oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder Echtheit vorgelegter Urkunden, entscheidet die Hochschulleitung über die geeignete Form des Nachweises.

(3) Die Immatrikulation ist vollzogen, wenn der Studierendenausweis oder die Immatrikulationsbescheinigung ausgehändigt oder versandt worden ist.

## **§ 9 Allgemeine Rechte**

(1) Alle Studierenden haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach den dafür geltenden Vorschriften zu nutzen.

(2) Alle Studierenden haben das Recht, an allen Lehrveranstaltungen der Kunsthochschule teilzunehmen. Über die Anerkennung von Leistungen in diesem Rahmen entscheidet die bzw. der jeweilige Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 3. Für Nebenhörerinnen und Nebenhörer und Gasthörerinnen und Gasthörer ist eine Teilnahme mit Zustimmung der jeweiligen Lehrkräfte möglich.

(3) Im Einzelfall kann die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen untersagt werden, wenn

1. wegen ihrer Eigenart die jeweilige Studienordnung eine begrenzte Teilnehmerzahl vorsieht,
2. zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung ein bestimmter Wissensstand oder bestimmte Fähigkeiten durch die jeweilige Studienordnung vorausgesetzt werden,
3. die Lehrveranstaltung bereits belegt und erfolgreich abgeschlossen wurde,
4. die Zahl der Arbeitsplätze aus räumlichen oder anderen sachlichen Gründen beschränkt ist.

## **§ 10 Allgemeine Pflichten**

Die Studierenden sind verpflichtet, das Studium an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren. Zur Fortsetzung des Studiums nach Ablauf eines Semesters hat sich die Studentin bzw. der Student fristgemäß zurückzumelden und die fälligen Gebühren und Beiträge zu entrichten.

## **§ 11 Studiendokumentation**

(1) Alle Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen erbrachten Leistungen in der vom Studentenamt geführten Studiendokumentation belegt sind. Der Nachweis soll bis zum Ablauf der Rückmeldefristen zum nachfolgenden Semester erfolgt sein. Das Studentenamt stellt den Studierenden auf Anfrage einen Überblick über den aktuellen Stand der Studiendokumentation zur Verfügung.

(2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Studierenden darin zu unterstützen und ihnen in angemessener Frist, den Nachweis über die erfolgreich erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 12 Studienarbeiten**

(1) Für die von Studierenden während ihres Studiums erstellten Studienarbeiten (Kunstgegenstände, Objekte, Installationen etc.) übernimmt die Kunsthochschule Berlin Weißensee keine Haftung.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die von ihnen erstellten Studienarbeiten sichtbar namentlich zu kennzeichnen.

(3) Die Studierenden müssen die während ihres Studiums erstellten Studienarbeiten spätestens acht Wochen nach Beendigung des Studiums bzw. der Exmatrikulation auf eigene Kosten und Gefahr aus den Räumen bzw. vom Gelände der Kunsthochschule Berlin Weißensee entfernen.

(4) Studienarbeiten, die nach Ablauf der Frist gem. Abs. 3 nicht entfernt wurden, können von der Kunsthochschule Berlin Weißensee vernichtet werden. Die Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten der Studierenden.

(5) Studienarbeiten, die in öffentlichen Ausstellungen der Hochschule ausgestellt werden, können auf Antrag im Rahmen der Ausstellungsversicherung der Kunsthochschule Berlin Weißensee versichert werden. Ein Anspruch auf Abschluss einer Versicherung besteht nicht.

(6) Für Studienarbeiten, die im Auftrag der Kunsthochschule Berlin Weißensee erstellt bzw. von ihr (vorübergehend) übernommen werden (z.B. durch Ausleihe, Schenkung) und die für Publikationen o.ä. der Kunsthochschule Berlin Weißensee verwendet werden, bedarf es einer Vereinbarung, in der auch die Übernahme der sich hieraus für die Hochschule ergebenden Verpflichtungen geregelt werden.

### **§ 13 Studienbeginn**

In die Studiengänge der Kunsthochschule Berlin Weißensee wird in der Regel jährlich zum Wintersemester immatrikuliert. Die studiengangspezifischen Bestimmungen können hiervon abweichen.

### **§ 14 Studiengänge**

(1) An der Kunsthochschule Berlin Weißensee werden grundständige Bachelor- und Diplomstudiengänge, konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge sowie ein Meisterschülerstudium angeboten. Ein Studium an der Kunsthochschule Berlin Weißensee soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu fundierter künstlerischer Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem künstlerischen Handeln befähigt werden.

(2) In Bachelorstudiengängen werden künstlerische, gestalterische und wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermittelt.

(3) Masterstudiengänge dienen der künstlerischen, gestalterischen, fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung oder Weiterbildung.

(4) Zentrales Anliegen der Diplomstudiengänge ist es, den Studierenden die für die erfolgreiche Ausübung des Künstlerberufs erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse zu vermitteln. Die Abschlüsse sind als grundständige Studienabschlüsse äquivalent zu Masterabschlüssen.

5) Die Kunsthochschule Berlin Weißensee bietet Absolventeninnen und Absolventen des Diplomstudiengangs Freie Kunst und der Masterstudiengänge Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation die Möglichkeit, ein einjähriges Meisterschülerstudium zu absolvieren. Näheres regeln die Studien- und Prüfungsordnungen bzw. die Meisterschülerordnung.

### **§ 15 Studiengang- und Hochschulwechsel**

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits an anderen künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen in gleichartigen Studiengängen bzw. an einer künstlerischen Fachhochschule in gleichartigen Studiengängen mindestens zwei Semester studiert haben, können unter Berücksichtigung ihrer bisher erbrachten Studienleistungen zum Studium zugelassen werden, vorausgesetzt, sie erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen für Studienbewerberinnen und -bewerber der jeweils gültigen Zulassungsordnung. Diese Regelung gilt sinngemäß für Studienbewerberinnen und -bewerber anderer Studiengänge der Kunsthochschule Berlin Weißensee.



(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten künstlerischen Arbeiten, ob mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein fachliches Gespräch zwecks Aufnahme in ein Studiensemester geführt wird.

(3) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung zum Studium.

(4) Über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Einstufung entscheidet die bzw. der jeweilige Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 3 nach Maßgabe von § 40.

(5) Die Zulassung erfolgt nur zum nachfolgenden Semester.

### **§ 16 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Die Bachelor- und Diplomstudiengänge gliedern sich in einen ersten und zweiten Studienabschnitt. Die strukturelle und inhaltliche Gliederung der Studiengänge muss die Studierbarkeit des Lehrangebots sowie den erfolgreichen Abschluss der das Studium begleitenden und abschließenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen.

(2) Grundsätzlich beträgt die Regelstudienzeit:

- eines Bachelorstudiengangs einschließlich der Bachelorprüfung acht Semester,
- eines Diplomstudiengangs zehn Semester,
- eines konsekutiven Masterstudiengangs einschließlich der Masterprüfung zwei Semester,
- eines weiterbildenden Masterstudiengangs vier Semester,
- eines weiterbildenden Masterstudiengangs in Teilzeit sechs Semester,
- eines Meisterschülerstudiums zwei Semester.

(3) Alle Studiengänge mit Ausnahme des Diplomstudiengangs Freie Kunst und des Meisterschülerstudiums sind modular aufgebaut.

Ein Modul ist ein zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, das durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt wird. Die Module werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen. Jedem Modul sind in Abhängigkeit zum durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. In der Regel werden einem Vollzeit-Semester 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt.

(4) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(5) Die Fachgebiete tragen durch ein Lehr-, Beratungs- und Betreuungsangebot dafür Sorge, dass ein Abschluss in der Regelstudienzeit möglich ist. Sie nehmen im Rahmen des Möglichen auf die persönlichen Belange der Studierenden Rücksicht.

(6) Studienaufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland sowie Praktika im In- und Ausland sollen von den Fachgebieten gefördert und so unterstützt werden, dass diese ohne Verlängerung der Regelstudienzeit durchgeführt werden können.

## **§ 17 Rückmeldung**

(1) Studierende, die für das folgende Semester immatrikuliert bleiben wollen, müssen sich fristgemäß zurückmelden.

(2) Die Rückmeldebestätigung setzt voraus:

1. die ordnungsgemäße Immatrikulation oder Beurlaubung im vorausgegangenen Semester,
2. einen Krankenversicherungsnachweis,
3. den Nachweis der Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk und gegebenenfalls der Gebühren für das Semesterticket,
4. gegebenenfalls den Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung, den Nachweis der Meldung zur Bachelor- bzw. Master- oder Diplomarbeit bzw. den Nachweis einer Prüfungsberatung gemäß § 5 Abs. 5.

## **§ 18 Beurlaubung**

(1) Studierende können sich auf Antrag vom Studium beurlauben lassen. Der Antrag kann frühestens mit der Rückmeldung und muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit unter Angabe der Gründe schriftlich beim Immatrikulations- und Prüfungsamt gestellt werden. Er kann ausnahmsweise später gestellt werden, wenn die Gründe für die Beurlaubung erst nach Ablauf der Frist eintreten. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel an den Gründen bestehen.

Gründe für die Beurlaubung sind insbesondere:

- ein Studienaufenthalt im Ausland,
- die Absolvierung eines Praktikums,
- die Vorbereitung auf eine Prüfung,
- eine durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisende Verhinderung durch Krankheit,
- Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes,
- die Betreuung von Kindern, für die nach den Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Elternzeit beansprucht werden kann,
- die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
- eine Vollzeitberufstätigkeit oder materielle Notlage.

Eine Beurlaubung wird nur für die Dauer von jeweils einem Semester genehmigt, insgesamt nicht mehr als zweimal. Über Ausnahmen, insbesondere hinsichtlich der Dauer von Beurlaubungen zum Zweck von Auslandsstudienaufenthalten entscheidet die bzw. der jeweilige Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 3 in Absprache mit dem Prüfungs- und Immatrikulationsamt.

Im Falle der Geburt oder Betreuung von Kindern kann die Beurlaubung für diejenigen Semester erfolgen, die sich ganz oder teilweise mit Mutterschutzfristen oder Elternzeit decken.

(2) Für das erste Semester soll außer bei Geburt von Kindern und unvorhersehbar erforderlicher Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger keine Beurlaubung ausgesprochen werden.

(3) Während der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen. Andere Rechte, insbesondere zum Ablegen von Prüfungen, bestehen fort, soweit die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung vor der Beurlaubung erfüllt waren. Das Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester angerechnet.

### **§ 19 Teilzeitstudium**

(1) Besteht Anspruch auf ein Teilzeitstudium gemäß § 22 Abs. 4 BerlHG, entwickelt die bzw. der jeweilige Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 3 auf Antrag gemeinsam mit der betroffenen Studentin bzw. dem betroffenen Studenten einen individuellen Studienplan. Die Regelstudienzeit wird entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt.

(2) Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist in der Regel vor Beginn des Semesters unter Angabe von Gründen schriftlich zu stellen. Soweit die Studentin bzw. der Student in dem Antrag oder bei der Rückmeldung keine kürzere Dauer bestimmt hat, erfolgt das Studium in Teilzeitform, solange die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 BerlHG vorliegen. Die Studentin bzw. der Student hat der Hochschule mitzuteilen, wenn die Gründe für das Teilzeitstudium weggefallen sind. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend dem am regulären Studienprogramm geleisteten Anteil auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Teilzeitstudierende haben an der Kunsthochschule Berlin Weißensee den selben Status wie Vollzeitstudierende. Gebühren und Beiträge sind in voller Höhe zu entrichten. Für Auswirkungen eines Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Hochschule liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, übernimmt die Kunsthochschule Berlin Weißensee keine Verantwortung und keine Haftung.

### **§ 20 Exmatrikulation**

(1) Die Mitgliedschaft einer Studentin bzw. eines Studenten an der Kunsthochschule Berlin Weißensee endet mit der Exmatrikulation. Wird die Exmatrikulation innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit wirksam, so wird das betreffende Semester nicht gezählt; in dieser Zeit erfolgreich absolvierte Prüfungen behalten jedoch ihre Gültigkeit.

(2) Studierende beantragen die Exmatrikulation schriftlich beim Immatrikulations- und Prüfungsamt. Dabei ist der Tag anzugeben, an dem die Exmatrikulation wirksam werden soll. Sie kann frühestens an dem Tage wirksam werden, an dem der Antrag eingeht.

(3) Studierende werden nach den Vorschriften des § 15 BerlHG exmatrikuliert. Studierende werden insbesondere gemäß § 15 S.atz 3 Nr. 4 BerlHG von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie die Abschlussprüfung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sofern sie nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienziels nachweisen. Abschluss der Prüfung im Sinne dieser Vorschrift ist der Tag, an dem bekannt gegeben wird, dass die jeweilige vorgeschriebene Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde. Die Exmatrikulation tritt zwei Monate danach in Kraft. Wenn die Studentin bzw. der Student innerhalb dieser Frist die Immatrikulation für ein Studium in einem anderen Studiengang beantragt, tritt sie erst mit Ablehnung dieses Antrages in Kraft.

(4) Über die Exmatrikulation wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(5) Ein bei der Exmatrikulation bestehender Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt nach Maßgabe der Prüfungsordnungen erhalten.

(6) Zur Exmatrikulation ist eine Entlastungsbescheinigung vorzulegen, die nachweist, dass für die zu Exmatrikulierende bzw. den zu Exmatrikulierenden keine Verpflichtungen gegenüber Einrichtungen der Hochschule mehr bestehen.

## **§ 21 Nebenhörerinnen und Nebenhörer**

(1) Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Nebenhörerin bzw. Nebenhörer an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Die Zulassung als Nebenhörerin bzw. Nebenhörer erfolgt für einzelne Lehrveranstaltungen und begründet kein Mitgliedsverhältnis zur Kunsthochschule Berlin Weißensee. Die Zulassungsvorschriften für Studiengänge mit künstlerischen Eignungsprüfungen bleiben unberührt.

(2) Der Antrag ist schriftlich beim Immatrikulations- und Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag ist die Zustimmung der Lehrkraft der gewünschten Lehrveranstaltung beizufügen.

(3) Bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zulassungszahl werden die an der Kunsthochschule Berlin Weißensee immatrikulierten Studierenden vorrangig berücksichtigt.

(4) Die Zulassung als Nebenhörerin bzw. Nebenhörer erfolgt jeweils für ein Semester und soll 10 Semesterwochenstunden nicht überschreiten; für weitere Semester ist die Zulassung erneut zu beantragen. Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erbracht werden. Ein Prüfungsanspruch besteht nicht. Studien- und Prüfungsleistungen können mit dem Hinweis bescheinigt werden, dass diese als Nebenhörerin bzw. Nebenhörer erbracht worden sind.

(5) Nebenhörerinnen und Nebenhörer erhalten mit der Zulassung eine Bescheinigung, die sie zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Kunsthochschule Berlin Weißensee berechtigt.

(6) Von Nebenhörerinnen und Nebenhörern, die nicht an Berliner oder Brandenburger Hochschulen eingeschrieben sind, werden Gebühren gemäß der Rahmengebührensatzung in Verbindung mit der Richtlinie über Gebühren und Mahnwesen der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 22 Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, ohne an einer Hochschule immatrikuliert zu sein, können mit Zustimmung der Lehrkraft der gewünschten Lehrveranstaltung auf Antrag als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer zugelassen werden. Innerhalb der festgelegten Frist kann zugelassen werden, wer aufgrund seiner Vorbildung und/oder beruflichen Tätigkeit in der Lage ist, den Lehrveranstaltungen zu folgen.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist die Zustimmung der Lehrkraft der gewünschten Lehrveranstaltung beizufügen.

(3) In Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen gilt § 21 Abs. 3 für Gasthörerinnen bzw. Gasthörer entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer vorrangig berücksichtigt werden.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten mit der Zulassung eine Bescheinigung, die sie zum Besuch der darin aufgeführten Lehrveranstaltungen und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Kunsthochschule Berlin Weißensee berechtigt. Die Zulassung erfolgt für das jeweilige Semester für die entsprechenden Lehrveranstaltungen. Der Umfang der Lehrveranstaltungen soll zusammen höchstens 10 Semesterwochenstunden betragen. Ein Prüfungsanspruch besteht nicht.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer können Teilnahmebestätigungen/Zertifikate erhalten. Sie können keine studienbegleitenden Prüfungen, Zwischen- oder Abschlussprüfungen ablegen.

(6) Die Einschreibung als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Kunsthochschule Berlin Weißensee.

(7) Von Gasthörerinnen und Gasthörern werden Gebühren gemäß der Rahmengebührensatzung in Verbindung mit der Richtlinie über Gebühren und Mahnwesen der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 23 Fristen**

Das Prüfungs- und Immatrikulationsamt setzt die Fristen für die nachfolgenden Verfahren fest und macht sie durch hochschulöffentlichen Aushang bekannt:

- Immatrikulations- und Rückmeldeverfahren
- Zulassungsverfahren

## **3. Abschnitt: Prüfungen**

### **§ 24 Zweck der Prüfungen**

Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

### **§ 25 Prüfungsamt**

(1) Das Prüfungsamt betreut alle Studiengänge der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

(2) Das Prüfungsamt fertigt die Zeugnisse, Urkunden und sonstige Prüfungsnachweise der Hochschule aus und unterstützt den zentralen Prüfungsausschuss und die Prüfungskommissionen bei der Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben. Das Prüfungsamt koordiniert ferner bei Fragen zum Prüfungsgeschehen von fachgebietsübergreifender Bedeutung wie beispielsweise der einheitlichen Auslegung und Handhabung von prüfungsbezogenen Vorschriften. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachgebiete in allen Prüfungsangelegenheiten.

### **§ 26 Zentraler Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben wird an der Hochschule ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Dieser Prüfungsausschuss ist für sämtliche Studiengänge zuständig und besteht aus jeweils einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer jedes Fachgebietes bzw. beim Fachgebiet Weiterbildungsstudiengänge aus jeweils einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der in dem Fachgebiet vertretenen Studiengänge, drei Lehrkräften für besondere Aufgaben bzw. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und Lehrkräfte beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses werden von der Kommission für Lehre und Studium vorgeschlagen, vom Akademischen Senat gewählt und von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellt. Die bzw. der Vorsitzende wird auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellt. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. Die studentischen Mitglieder

haben bei Prüfungsentscheidungen eine beratende Stimme. In Fällen der Verhinderung hat jedes Mitglied des zentralen Prüfungsausschusses für eine adäquate Vertretung zu sorgen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses bestellt Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten für jedes Fachgebiet bzw. beim Fachgebiet Weiterbildungsstudiengänge für jeden Studiengang für die Dauer von 2 Jahren. Es handelt sich in der Regel um das Mitglied des zentralen Prüfungsausschusses des jeweiligen Fachgebietes bzw. beim Fachgebiet Weiterbildungsstudiengänge um das Prüfungsausschussmitglied des jeweiligen Studiengangs.

(4) Der zentrale Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet dem Akademischen Senat einmal jährlich über die Prüfungen und die Entwicklung von Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der zentrale Prüfungsausschuss macht Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Der zentrale Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über wesentliche Erörterungen und Beschlüsse des zentralen Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.

(5) Die Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten haben in ihren Fachgebieten bzw. Studiengängen zu gewährleisten, dass die studienbegleitenden und studienabschließenden Modulprüfungen (Bachelorarbeit, Masterarbeit und Diplomarbeit) in den nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können und gewähren Hilfestellung zur Einhaltung der Meldefristen. Zu diesem Zweck werden die Studierenden zu Beginn jedes Semesters sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungen und der abzulegenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- bzw. Master- oder Diplomarbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben. In den Prüfungsordnungen können ihnen weitere Aufgaben übertragen werden.

(6) Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 27 Prüfungskommission**

(1) Für studienabschließende Modulprüfungen (Bachelorarbeit, Masterarbeit und Diplomarbeit) wird jeweils eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Alle an der Modulprüfung einer Studentin bzw. eines Studenten beteiligten Prüferinnen und Prüfer gehören der Prüfungskommission an. Die Prüfungskommission für studienabschließende

Modulprüfungen besteht aus mindestens zwei prüfungsberechtigten Prüferinnen und Prüfern. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.

(4) Die bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission sichert die Durchführung der studienabschließenden Prüfungen und die Erstellung des Prüfungsprotokolls.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt dafür, dass der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

### **§ 28 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die prüfungsberechtigte Lehrkraft ohne besondere Bestellung Prüferin bzw. Prüfer. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen, insbesondere Entwurfsprojekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrkräften betreut wurden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer der studienabschließenden Modulprüfungen werden auf Vorschlag der bzw. des Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten ihres Fachgebietes bzw. Studiengangs von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

(3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(4) Es können in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern bestellt werden, auch wenn sie keine Lehre ausüben. In Ausnahmefällen können außerdem Lehrkräfte anderer Hochschulen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(5) Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelor- bzw. Master- oder Diplomarbeit und die damit verbundene Präsentation und mündliche Prüfung Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag



begründet keinen Anspruch, doch sollte ihm entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin bzw. des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(7) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, unter diesen Prüferinnen und Prüfern zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin bzw. des ausgewählten Prüfers, kann der zentrale Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer benennen.

(8) Für Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 26 Abs. 6 entsprechend.

### **§ 29 Ankündigung von Prüfungen**

Art, Umfang und Termine der Prüfungen sind mit einer angemessenen Frist anzukündigen.

### **§ 30 Prüfungsformen**

(1) Die Prüfungsleistungen werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:

- mündliche Modulprüfung,
- schriftliche Modulprüfung,
- prüfungsäquivalente Studienleistungen.

Im Rahmen der Bachelor- bzw. Master- oder Diplomprüfung ist eine Bachelor- bzw. Master- oder Diplomarbeit anzufertigen. Anzahl und Prüfungsform der geforderten Modulprüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen der Studienordnungen festgelegt.

(2) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Moduls versteht und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll außerdem festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben. Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann die Zahl der Zuhörerinnen bzw. der Zuhörer begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen durchgeführt werden. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist eine Einzelprüfung durchzuführen. Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten pro Modul.

(3) In schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel des Moduls erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Problem- und Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können. Die

Höchstdauer für die Anfertigung der Klausurarbeiten richtet sich nach dem Umfang des Moduls: sie beträgt je 2 LP höchstens eine Stunde, jedoch nicht mehr als fünf Stunden pro Modul. Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Schnellstmöglich, spätestens sechs Wochen nach dem Klausurtermin, sind die Ergebnisse bekannt zu geben, und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen.

(4) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, künstlerisch gestalterische Leistungen, analog und/oder digital zeichnerische und gestalterische Arbeiten, dokumentierte praktische Leistungen, Entwurfsprojekte oder Kurzzeitentwürfe und deren Präsentationen und mündlichen Rücksprachen erbracht.

### **§ 31 Meldung zu Modulprüfungen**

(1) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen sowie zu Modulprüfungen in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer, die bzw. der eine Liste mit den Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt und an das Prüfungsamt weiterleitet. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und zu Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung beim Prüfungsamt.

(2) Die Anmeldung zur schriftlichen Modulprüfung erfolgt mit der Teilnahme an der Klausur.

(3) Wiederholungsprüfungen sind beim Prüfungsamt anzumelden.

### **§ 32 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Diplomarbeiten dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Ist die Prüfung ihrer Art nach nicht wiederholbar, kann der zentrale Prüfungsausschuss eine andere Art der Prüfung vorsehen, die geeignet ist, den Studienerfolg der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu überprüfen. Der zentrale Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Kunsthochschule Berlin Weißensee sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen Wiederholungsmöglichkeiten bereits innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

### **§ 33 Erwerb von Leistungspunkten bzw. -nachweisen**

(1) Studierende erwerben durch künstlerische, gestalterische, schriftliche, mündliche, individuelle oder kollektive Leistungen Leistungspunkte gemäß der dem jeweiligen Studiengang zu Grunde gelegten Studien- und Prüfungsordnung. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden zugrunde gelegt. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Selbststudium.

(2) Zu Beginn einer Lehrveranstaltung werden von den Lehrkräften Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung festgelegt, mit denen die in den Studien- und Prüfungsordnungen bekannt gegebenen Kompetenzen sowie Leistungspunkte zu erwerben sind. Ebenso wird die Bearbeitungszeit bekannt gegeben, innerhalb derer die Leistungen erbracht werden sollen.

(3) Lehrveranstaltungen, die von Studierenden im Rahmen eines organisierten Verfahrens selbstständig durchgeführt werden, können für den Erwerb von Leistungspunkten angerechnet werden, wenn sie Kompetenzen vermitteln, die nach der Studienordnung im Studium erlangt werden sollen.

(4) Für Austauschstudierende werden bei Bedarf Nachweise über Leistungen in einzelnen Lehrveranstaltungen erstellt.

### **§ 34 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterarbeiten sowie in Diplomarbeiten sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen und zu protokollieren. Studienbegleitende Prüfungsleistungen können von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(2) In der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen der einzelnen Prüfungskandidatin bzw. des einzelnen Prüfungskandidaten zu bewerten. In die Abschlussbewertung gehen alle vergebenen Noten/Bewertungen nach Satz 1 sowie die für den Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte ein. Die Prüfungsordnung des jeweiligen

Studiengangs kann vorsehen, dass einzelne Modulnoten oder Noten/Bewertungen für studienbegleitende Prüfungen bei der Gesamtnotenbildung unterschiedlich gewichtet werden können.

(3) Für die Benotung von Prüfungsleistungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung
- 2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Notenskala für eine Modul- oder Abschlussnote lautet wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt
- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
  - von 1,6 bis 2,5 = gut
  - von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
  - von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
  - ab 4,1 = nicht ausreichend

Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird das Ergebnis bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüferinnen und Prüfern einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. Die Bewertung einer Modulprüfung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(4) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Freie Kunst können differenzierte mindestens 4-stufige verbale Bewertungen vorgenommen werden. Für die Bewertung ist die folgende verbale Differenzierung zu verwenden:

- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- bestanden
- nicht bestanden

Eine Kombination beider Bewertungssysteme (Noten/verbale Bewertungen) ist nicht möglich.

(5) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass neben der Abschlussnote eine ECTS-Einstufung ausgewiesen wird.

### **§ 35 Hochschulgrad, Zeugnis, Diploma Supplement**

(1) Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Kunsthochschule Berlin Weißensee entweder den Hochschulgrad Bachelor of Arts (abgekürzt B.A.) oder den akademischen Grad Diplom für Freie Kunst der Kunsthochschule Berlin Weißensee. Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Kunsthochschule Berlin Weißensee den Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt M.A.).

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor- bzw. Master- oder Diplomprüfung werden nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen erworbenen akademischen Grades und ein Zeugnis ausgestellt.

Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studiengangs,
- die Modulnoten und der jeweilige Umfang in Leistungspunkten,
- das Thema, die Note der Bachelor- bzw. Master- oder Diplomarbeit sowie der Umfang in Leistungspunkten,
- die Gesamtnote gemäß § 34 Abs. 3.

(3) Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum der Entscheidung über die letzte Prüfungsleistung und werden von der bzw. dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses und der Rektorin bzw. dem Rektor der Kunsthochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Kunsthochschule Berlin Weißensee versehen.

(4) Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend der Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(5) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im jeweiligen Studiengang bzw. in der jeweiligen Studienrichtung an der Kunsthochschule Berlin Weißensee erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(6) Urkunden, mit denen ein Hochschulgrad verliehen wird, werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad insbesondere im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen erläutert (Diploma Supplement).

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(8) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Bachelor- bzw. Master- oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Bachelor- bzw. Master- oder Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- bzw. Master- oder Diplomprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 36 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem jeweiligen Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 3 unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zentrale Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für den Teil der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(4) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen und der bzw. dem jeweiligen Beauftragten für Prüfungsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 3 mitzuteilen. In schwerwiegenden Fällen kann der zentrale Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Studentin bzw. der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss über die Ungültigkeit der Prüfung.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 vom zentralen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Vor belastenden Entscheidungen ist die Kandidatin bzw. der Kandidat anzuhören.

(8) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 37 Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll**

(1) Jede Bewertung einer Prüfungsleistung ist zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen. Eine fehlende Begründung ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen.

(2) Über die Prüfung ist von der einzelnen Prüfungsperson oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüfungsperson oder von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigelegt wird. Es muss enthalten:

- Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Protokollantin bzw. des Protokollanten,
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben,
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- Benotung und Begründung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

### **§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den zentralen Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. Der zentrale Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungs- und Immatrikulationsamt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

### **§ 39 Gegenvorstellungsverfahren**

Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich mit Begründung Gegenvorstellung bei der bzw. dem Vorsitzenden des

zentralen Prüfungsausschusses erheben. Der zentrale Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen oder Prüfern zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der zentrale Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüferinnen oder Prüfer über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit. Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung.

#### **§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an anerkannten Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der Kunsthochschule Berlin Weißensee erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon Konvention, BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen oder ausländischen anerkannten Fernstudieneinheiten erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet die bzw. der jeweilige Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 3 auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen ist dies schriftlich zu begründen.

(2) In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule erworben worden sind (insbesondere berufspraktische Kompetenzen), werden gemäß den in Abs. 1 festgelegten Maßstäben bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte bzw. Leistungen angerechnet.

(3) Leistungen nach Abs. 1 und Kompetenzen nach Abs. 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die angerechnete Leistung mit dem Vermerk „Mit Erfolg bestanden“ aufgenommen.

#### **§ 41 Nachteilsausgleich**

(1) Weist eine Studentin bzw. ein Student nach, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungs- bzw. Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit zu erbringen, legt die bzw. der jeweilige Beauftragte für Prüfungsangelegenheiten gemäß § 26 Abs. 3 auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der bzw. dem Studierenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer Maßnahmen fest,



wie gleichwertige Prüfungs- bzw. Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Studierende, welche

- die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen,
- nach den gesetzlichen Regelungen Elternzeit für die Betreuung ihrer Kinder beanspruchen können,
- im Sinne des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung in dieser Fassung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung vom 18. Juni 2013 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 201) außer Kraft.